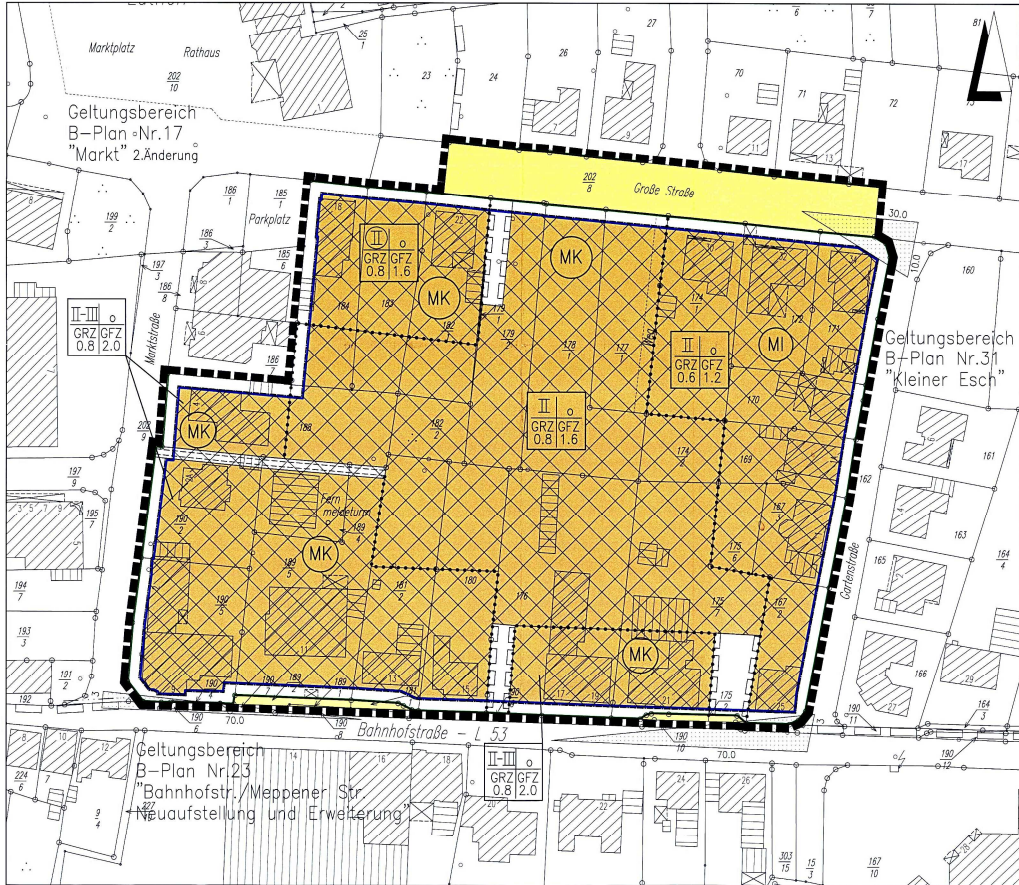




# GEMEINDE LATHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22/1 "NÖRDLICH BAHNHOFSTRASSE"



## Planzeichenerklärung

Genäß Planzeichenerklärung 1999 v. 18. Sep. 1999 (BOB, L. 5, 50) und der Bauzeichenerklärung 1 u. f. der Bauzeichenerklärung von 2015/1999, zuletzt geändert durch die Gesetz v. 25. April 1993 (BOB, L. 5, 445)

- I. BESTANDSANZEIGEN**
- Gerüstungswand
  - Flurgrube
  - Flurgrube im Eigentumsweg
  - Hilfslinien mit Höhenangaben über NN
  - Flurgrubennummer
  - Wohnfläche mit Hausnummer
  - Wohnfläche, Garage
- II. Festsetzungen des Bebauungsplanes**
- Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauOB)**
- Überbaunder Bereich (gem. § 7 BauOB)
  - Überbaunder Bereich (gem. § 6 BauOB)
- Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1, BauOB, L. 5, Nr. § 10 BauOB)**
- Zahl der Vollgeschosse (außen) gem. § 10 BauOB
  - L + B Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
  - I - II Zahl der Vollgeschosse (Mindest- und Höchstmaß)
  - GRZ Grundflächenzahl gem. § 19 BauOB
  - GFZ Geschossflächenzahl gem. § 20 BauOB
  - offene Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauOB, § 22 u. § 23 BauOB
  - Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 BauOB)**
- Stadtenneverkehrsfläche
  - Stadtenneverkehrsfläche
  - Stadtenneverkehrsfläche
  - Sonstige Planzeichen
  - Geh-, Fahr- und Luftsperrgrenz zugunsten der Gemeinde und der Allgemeinheit
  - Gebots für die Allgemeinheit
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugruben, oder Abgrenzung des ländlichen Nutzungsbereichs eines Baugrubens (gem. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauOB)
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (gem. § 9 Abs. 7 BauOB)
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne
- Planzeichen Ergänzung zur Planzeichenerklärung**
- Schilderzone für Strahlenschilder gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 BauOB
  - Schilderzone für Strahlenschilder gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 BauOB
  - Schilderzone für Strahlenschilder gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 BauOB

## TECHNISCHE FESTSETZUNGEN

- A. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- § 1 Dabauflächen (§ 9(2) BauOB)**
- a) Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens
- b) Der Baugrubenpunkt zur Bestimmung der Dabauhöhe (für: Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens) ist der Schnittpunkt der Mittellinie der erschlossenen öffentlichen Verkehrsfläche mit der fertigen Straßenoberfläche mit der verjüngten, senkrecht zur Mittellinie verlaufenden Mittellinie des jeweiligen Baugrubens (Grundflächenzahl). Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf umgerechnet Baugrubenhöhe plus maximal um 0,20 m überschreiten.
- c) Traufentiefe
- Die Traufentiefe, gemessen von der obersten fertigen Erdgeschossfußboden bis zum Schwellenfuß der aufstehenden Außenwand mit der Dachhaut, wird wie folgt festgelegt:
- in den Bereichen mit bis zu zweigeschossiger Bauweise auf 3,00 m - 6,00 m
  - in den Bereichen mit zweigeschossiger Bauweise auf 3,00 m - 6,00 m und
  - in den Bereichen mit bis zu dreigeschossiger Bauweise auf 3,00 m - 9,00 m
- Als Ausnahme gem. § 3(1) BauOB ist im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Unterschreitung der vorgenannten Traufentiefen-Festsetzungen zulässig, soweit
- es sich um überwiegend gewerbliche Gebäude handelt (mindestens 50% der Bruttogeschossfläche sind gewerblich genutzt),
  - diese Gebäude von der Straßen- oder Markttiefe und der Bahnhofstiefe einen Abstand von mindestens 20 m einhalten,
  - diese Gebäude durch einen angrenzenden Dachanbau (z.B. umlaufende Altk) gestaltet werden,
  - die Unterschreitung auf max. 50 % der Grundfläche des Gebäudes beschränkt und
  - die Mindest-Traufentiefe 3,0 m beträgt.
- § 2 Stellplätze und Garagen**
- a) Gem. § 12 (2) BauOB sind Garagenplätze mit mehr als 10 Garagen nicht zulässig. Garagenplätze sind ein- oder zweigeschossig. Die Einbautiefe darf eine Tiefe in einer Höhe von mindestens 1,50 m und einer Tiefe von mindestens 2,0 m einschließen (gem. § 9 (1) Nr. 25 BauOB).
- b) Stellplätze sind durch Befestigung zu gliedern. Pro 5 Stellplätze ist innerhalb des gesamten Stellplatzbereichs ein Einzelbaum anzupflanzen (gem. § 9 (1) Nr. 25 BauOB).
- § 3 Zulässige Grundfläche**
- Genäß § 14 (2) BauOB darf die festgesetzte Grundflächenzahl - auch hinsichtlich der Ermittlung und Einbeziehung der Grundflächen von Garagen und Stellplätzen - nicht überschritten werden.
- § 4 Nutzungsergänzung Vergnügungszentren**
- Genäß § 11 (1) BauOB sind Vergnügungszentren und Vergnügungszentren innerhalb des Planungsgebietes zulässig.
- § 5 Nutzungsergänzung Kerngebiete**
- Genäß § 12 (1) BauOB sind Wohnungen mit dem 1. OG zulässig, wenn sich dort bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bebauungsplans schon Wohnungen befinden.
- § 6 Toranlagen**
- Toranlagen sind innerhalb des Planungsgebietes unzulässig.

## § 6 Außenkriterien von Bauelementen

SWall Stellplätze mit mehr als 10 Stellplätzen und Zufahrten, über die Anfahrtswege errichtet sind Strukturen mit mehr als 10 Metern zugewandt werden, unmittelbar an bestehende Gebäude mit Mauerwerk ansetzen. Ist an der Grenze zum benachbarten Grundstück ein gesetzlicher Überbau zulässig, so ist die Mindesthöhe des 1,50 m hohe geschlossene Wand aus Ziegelwerk mit einem davorliegenden Bereich zu errichten (Begründung durch Bauelemente (z.B. Außenwände) hinsichtlich des Bauelementes ist zulässig, soweit die gleiche Schutzfunktion erfüllt).

## B. Festsetzungen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften)

- 1) Dachausbildung und Dachneigung einseitig**
- Die Dachausbildung der Hauptgebäude muss die Seiten- oder Wänden einseitig. Als Ausnahme gem. § 85 NBO und Paktischer zulässig. Die Einbautiefe muss mit reifenenden Gebäuden oder Dachneigung einseitig. Die Dachneigung muss über 30° betragen. Für Nebengebäude gem. § 14 BauOB und Garagen gem. § 12 BauOB sind die Ausnahme gem. § 85 NBO auch flächendeckend zulässig.
- Als Ausnahme gem. § 85 NBO in Verbindung mit § 3(1) BauOB ist im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Unterschreitung der vorgenannten Dachneigung bis zu Flachdächern zulässig, soweit
- es sich um überwiegend gewerbliche Gebäude handelt (mindestens 50% der Bruttogeschossfläche sind gewerblich genutzt),
  - diese Gebäude von der Straßen-, der Markttiefe und der Bahnhofstiefe einen Abstand von mindestens 20 m einhalten,
  - diese Gebäude durch einen angrenzenden Dachanbau (z.B. umlaufende Altk) gestaltet werden,
  - sich die Unterschreitung auf max. 50 % der Grundfläche des Gebäudes beschränkt und
  - die Gebäude mit Treppen gewerblichen Stiegen auf andere Grundflächenbereiche beschränkt, also nicht zu den angrenzenden Straßen und zur erschlossenen Parkzufahrt befahrbar sind.
- 2) Dachanbauten**
- Dachanbauten sind zulässig. Die Dachanbauten dürfen nur Drittel der Traufentiefe eines Gebäudes nicht überschreiten. Der Abstand zum First zum vorderen Dachanbau und zum Dach mit mindestens 1,0 m betragen. Die vertikale Höhe der Dachanbauten darf 2,00 m, gemessen von der Geländeoberfläche an der Dachfläche bis zur obersten Kante der Dachgebäude, nicht überschreiten.
- 3) Hausfronten und Fassadengestaltung**
- Bei Neubau nach Art des Gebäudes sind stufenförmig in der § 1 genannten Straßen die Hausfronten der bisherigen Bebauung anzuschließen. Dabei sind ein neues Gebäude über mehrere Hausfronten der bisherigen Bebauung, die als stufenförmig Satz 1 eine stufenförmige Gestaltung des neuen Gebäudes vorgeht. Eine gestalterische Zusammenfassung (z.B. durch Verankerung) bestehender Gebäude ist nicht zulässig, soweit sie nicht eine stufenförmige Gestaltung vorgeht oder bestimmten Bebauungsvorgängen.
- Die Hauptgebäude in den Kerngebieten und den Maßgebungen, soweit sie innerhalb einer Tiefe von 15,0 m zu den § 1 genannten Straßen errichtet werden, sind horizontal entsprechend ihrer Geschossebenen und vertikal deutlich zu gliedern. Die vertikale Gliederung muss nach der Gebäudehöhe von max. 15,0 m durch Vertiefungen, Ritzungen, durch Materialwechsel oder durch Anbauten/Verankerungen erfolgen.
- 4) Schieferdächer**
- Schieferdächer dürfen 2/3 der Gesamtbreite des Hauses nicht überschreiten (Rohbau). Einzelne Schieferdächer dürfen nicht mehr als 3,0 m breit sein (Rohbau). Zwischen Schieferdächern müssen mindestens 0,5 m Pflaster oder Randstreifen angeordnet werden. Die Schieferdächer müssen mindestens 0,15 m hinter die Vorderkante von Randstreifen, Pflaster und Stützen zurücktreten.
- 5) Materialien (Aufwendungsregeln)**
- Die Außenwände der Gebäude sind in rot bis rotbraunen Verblendmauerwerk zu erstellen. Die Verwendung von Holz, Putz und Stroh ist bis zu max. 1/2 der Gesamthöhe eines Gebäudes zulässig. Nicht zulässig sind für die von öffentlichen Verkehrsflächen sichtbaren Fassaden Metallverkleidungen, Kunststoffe und Kunststoffverkleidungen.
- 6) Baulinien**
- Baulinien oberhalb der Fenster des 1. OG, geschlossene Lichtböden und Mauerwerk mit Metallverkleidung sind unzulässig. Die Gesamtlänge einer Baulinie ist bis zu max. 1/2 der Anzahlfläche nicht überschreiten, jedoch mindestens 5 qm Anzahlfläche zu betragen. Pro Grundstück ist nur eine freistehende Baulinie zulässig. Ihre Größe darf in der Anzahlfläche 5 qm nicht überschreiten.
- 7) Ausnahmen und Befreiungen**
- Diese Festsetzungen gelten nicht für schon vorhandene Gebäude, die sich nicht in diesen Geltungsbereich befinden, sowie Anbauten oder Ergänzungen der vorhandenen Baulinien vorgenommen werden, die 1/3 der vorhandenen Baulinien (Dachoberfläche) nicht überschreiten.
- Textlicher Hinweis:**
- Über das Plangebiet verläuft eine Richtleitungsverbindung der Deutschen Telekom. Eine Baulinie über 30 m Läng darf nicht überschreiten werden.

## Prämiel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauB) und der §§ 56, 57 und 58 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Bauordnung (NBO) hat der Rat der Gemeinde Lathen - Gestattungen Bauordnung Nr. 22/1 (Gestattungen) beschlossen. Auf Grund des § 1 Abs. 2 BauB ist der Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" auf Grund der Planungs- und der nachstehenden Beschlüsse/Entscheidungen des Rates der Gemeinde Lathen, an Sitzung beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020

**Planungsbehörde**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 1 BauB veröffentlicht worden.

Lathen, den 09.11.2020

**Planungsbehörde**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 1 BauB veröffentlicht worden.

Lathen, den 09.11.2020

**Planungsbehörde**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 1 BauB veröffentlicht worden.

Lathen, den 09.11.2020

**Planungsbehörde**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 1 BauB veröffentlicht worden.

Lathen, den 09.11.2020

**Planungsbehörde**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 1 BauB veröffentlicht worden.

Lathen, den 09.11.2020

**Planungsbehörde**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 1 BauB veröffentlicht worden.

Lathen, den 09.11.2020

## Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/1 "Nördlich Bahnhofstraße" beschlossen.

Lathen, den 09.11.2020